

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 712/65

in dem Rechtsstreit

der Angestellten Hanna D [REDACTED].
H [REDACTED]/L [REDACTED], H [REDACTED] Street, [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
V [REDACTED] -

gegen

das Land N [REDACTED]:
vertreten durch die Landesrentenbehörde H [REDACTED]
[REDACTED], D [REDACTED], [REDACTED] Str. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Dr. Loewenheim,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 10. Februar 1967
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 15. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
8. Dezember 1964 wird zugelassen.

GRÜNDE:

Gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist die Revision zuzu-
lassen, weil das Urteil des Oberlandesgerichts von der Ent-
scheidung des Bundesgerichtshofes vom 30. September 1966 - IV ZR
177/65 - (Mw 1967, 38 Nr. 33) abweicht und auf dieser Ab-
weichung beruht. Nach der genannten Entscheidung des Senats
ist die Vorschrift des § 189 Abs. 3 Satz 2 ZPO in der Fassung
des ZPO-Schluss über ihren Wortlaut hinaus dahin zu verstehen,
daß die rechtzeitige Anmeldung eines Anspruchs im Verfahren
vor den Entschädigungsgerichten nicht mehr in Frage gestellt
werden kann, wenn die Entschädigungsbehörde über den Anspruch
sachlich entschieden hat, ohne ihn an der Fristverdrummis
scheitern zu lassen.

Wüstenberg

Dr. Loewenheim